

Erklärung der Esser Gruppe zur REACH-Verordnung (EG) 1907/2006

Erklärung zu den Informationspflichten für Lieferanten von Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) veröffentlicht am 30. Dezember 2006 im EU-Amtsblatt 396/1.

Die REACH-Verordnung regelt die Bereiche Gesundheit (insbesondere Produktsicherheit und Verbraucherschutz) sowie den Umweltschutz und bildet ein einheitliches System für alle chemischen Substanzen, unabhängig davon, ob sie neu, alt, produziert oder importiert sind, innerhalb der EU. Die Verantwortung für den sicheren Umgang mit chemischen Stoffen liegt dabei bei der Industrie entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Die Esser printSolutions GmbH hat sich bereits frühzeitig mit den Inhalten der REACH-Verordnung auseinandergesetzt, die für uns relevanten Anforderungen identifiziert und die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Um die Einhaltung der REACH-Vorgaben sicherzustellen, sind wir auf die Informationen unserer Lieferanten (Hersteller, Importeure und Händler) angewiesen. Daher pflegen wir einen kontinuierlichen Austausch, um alle erforderlichen Informationen zu erhalten.

Wir sind uns unserer Verantwortung innerhalb der Lieferkette bewusst und halten die von REACH geforderten Richtlinien ein.

Im Hinblick auf unsere Informationspflicht gemäß Artikel 33 REACH:

Sie erhalten von uns spezielle Druckprodukte, die gemäß der REACH-Verordnung als Erzeugnisse klassifiziert werden. Artikel 33 Absatz 1 verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen Stoff enthält, der die Kriterien des Artikels 57 erfüllt und auf der ECHA-Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1 steht, in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w), dem Abnehmer die erforderlichen Informationen zur sicheren Verwendung zur Verfügung zu stellen, mindestens jedoch den Namen des betreffenden Stoffes.

Selbstverständlich werden wir in solchen Fällen unserer Informationspflicht nachkommen, um unseren Kunden den gewohnten sicheren Umgang mit unseren Produkten zu garantieren. Wir stehen in engem Austausch mit unseren Lieferanten und führen im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht spezifische Stichprobenanalysen durch. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand sind in unseren Produkten keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC-Stoffe) in Konzentrationen von mehr als 0,1 Masseprozent enthalten. Sollten sich Änderungen ergeben, werden wir Sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben informieren und geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Aufgrund unseres umfangreichen Produktsortiments und der Abhängigkeit von der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durch unsere Vorlieferanten bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir darüber hinaus keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können.

Die Rohstoffe, die bei der Herstellung unserer Vormaterialien verwendet werden, sind technische Rohstoffe und enthalten daher immer einen gewissen Anteil an Begleitstoffen, der prozessbedingt ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in unseren Produkten Spurenelemente dieser Stoffe vorhanden sind, die aus den Rohstoffen, durch den Herstellungsprozess oder als zufällige Verunreinigung resultieren. Eine Untersuchung auf die genannten Substanzen gehört nicht zu unseren Prüfmethoden.

Diese Erklärung wurde nach bestem Wissen und Gewissen sowie auf Grundlage unseres aktuellen Kenntnisstandes erstellt, der sich aus den Informationen unserer Lieferanten ergibt. Die enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen formuliert, stellen technische Beschreibungen dar und sind als beratend zu verstehen. Für Faktoren, die außerhalb unseres Wissens liegen, können wir keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Diese Erklärung begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis.